

Statut

des Landesverbandes Urlaub am Bauernhof in Tirol

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeit

(1) Der Verein führt den Namen:

„Landesverband Urlaub am Bauernhof in Tirol“

(2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung ist, bezweckt die Förderung der bäuerlichen VermieterInnen in Tirol.

Der Verband ist eine Fach- und Dachorganisation der Mitgliedervereine.

Der Verband ist ein landwirtschaftlicher Fachverein für Urlaub am Bauernhof iSd § 20 Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz, LGBl. Nr. 72/2006 idgF, der an der Besorgung von Aufgaben der Landwirtschaftskammer mitwirkt. Er vertritt die Interessen auf Orts-, Landes- und Bundesebene und unterhält Kontakte mit Vereinen und Organisationen auch über die Grenzen des Bundesgebietes.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
- a) Vorträge und Versammlungen
 - b) Gruppen- und Einzelberatungen
 - c) Fachkurse
 - d) die Herstellung von Beratungsunterlagen
 - e) Exkursionen
 - f) Marketingmaßnahmen (Werbung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Verkauf und Vertrieb, Marktforschung, Kontrolle, ...)
 - g) Qualitätskontrolle
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Kostenumlage bei Inanspruchnahme von Leistungen des Vereines
 - c) Spenden und sonstige Zuwendungen
 - d) Öffentliche Zuschüsse

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder können werden: alle durch die Landwirtschaftskammer Tirol anerkannten, vereinsrechtlich organisierten regionalen Organisationen für Urlaub am Bauernhof im Bundesland Tirol
- b) Fördernde Mitglieder können werden: physische und juristische Personen, deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereinszweckes gelegen ist.

- c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Wird eine Aufnahme abgelehnt, so ist dies bei ordentlichen Mitgliedern nur möglich, wenn schwerwiegende Gründe dafür vorliegen. Diese Gründe sind dem abgewiesenen Mitglied mitzuteilen. Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern kann ohne Begründung abgelehnt werden. Gegen eine Ablehnung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vollversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer 9-monatigen Kündigungsfrist bekannt zu geben; er wird am Ende des laufenden Jahres wirksam.
- (3) Der Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Er kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.
Wichtige Ausschlussgründe sind beispielsweise:
- a) ein grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane
 - b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- und außerhalb des Vereines

- c) Rückstand bei fälligen Zahlungen trotz erfolgter schriftlicher Mahnung

Gegen einen Ausschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig

- (4) Weder Austritt noch Ausschluss befreien von den offenen Zahlungsverpflichtungen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 lit a) und /oder b) genannten Gründen von der Vollversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Stimmrecht in der Vollversammlung zu; die fördernden Mitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht. Das passive Wahlrecht kommt auch dem/der amtierenden Landesobmann/Landesobfrau und seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter(in) zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a) die Vollversammlung (§§ 9 und 10)
 - b) der Vorstand (§§ 11, 12 und 13)
 - c) die Rechnungsprüfung (§ 15)

d) das Schiedsgericht (§ 16)

(2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs 1 lit b) und c) beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9

Vollversammlung

- (1) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimm- berechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mit- glied hat zwei Stimmen. Juristische Personen werden durch maximal zwei Bevollmächtigte vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein an- deres Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (2) Die Vollversammlung setzt sich aus den Bevollmächtigten der ordentli- chen Mitglieder, aus jeweils einem Vertreter der fördernden Mitglieder, den Ehrenmitgliedern, dem (der) Vertreter(in) der Tiroler Jungbauern- schaft-Landjugend, den Geschäftsführer(inne)n der Bezirksorganisationen von Urlaub am Bauernhof in Tirol und dem (der) Geschäftsführer(in) des Landesverbandes zusammen.
- (3) Die Einladung erfolgt durch den Obmann und ist mindestens 10 Tage vor der Vollversammlung schriftlich an jedes Mitglied zu versenden; maßgeb- lich ist das Datum des Poststempels.
- (4) Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich einmal statt. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann; bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Lebensjah- ren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (5) Eine außerordentliche Vollversammlung ist dann einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn dies von mindestens 10% der Mitglie- der schriftlich verlangt wird. Die außerordentliche Vollversammlung ist binnen vier Wochen ab dem Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des schriftli- chen Begehrens einzuberufen. Sowohl bei der ordentlichen als auch bei

der außerordentlichen Vollversammlung ist für die Einberufung eine Frist von mindestens zehn Tagen einzuhalten. Gleichzeitig mit der Einladung sind der Zeitpunkt, der Versammlungsort, der Beginn und die Tagesordnung anzugeben.

- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Vollversammlung – ausgenommen Statutenänderungen, Beschlüsse über die Geschäftsordnung, sowie über die Auflösung des Vereines – sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse über Statutenänderungen, Beschlüsse über die Geschäftsordnung und über die Auflösung des Vereines bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Obmann/Obfrau und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme des Jahresberichtes
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und der Einnahmen–Ausgabenrechnung (Bilanz) einschließlich der Vermögensrechnung.
- (3) Bestellung eines Abschlussprüfers, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben jeweils 3 Millionen € überschritten haben.
- (4) Entlastung des Vereinsvorstandes
- (5) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

- (6) Beratung und Beschlussfassung der vorgebrachten Anträge
- (7) Festsetzung der Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und anderer finanzieller Leistungen
- (8) Beratung und Beschlussfassung von Statutenänderungen
- (9) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- (10) Zu- und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- (11) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) Obmann und seinem Stellvertreter
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Finanzreferent (Kassier)
 - d) einem von der Tiroler Jungbauernschaft-Landjugend namhaft gemachtem Jugendvertreter
 - e) und so viel weiteren Mitgliedern, dass jede Bezirksorganisation von Urlaub am Bauernhof in Tirol mit mindestens 1 Person vertreten ist
 - f) einem von der Landwirtschaftskammer Tirol namhaft gemachten Vertreter
- (2) Der Vorstand wird jeweils von der Vollversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied vorzuschlagen und in den Vorstand mit Sitz und Stimme zu kooptieren. Die nachträgliche Genehmigung dazu ist in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen.
- (3) Der Vorstand hat jederzeit das Recht weitere Personen in den Vorstand zu kooptieren.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte derselben erschienen sind. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Obmann und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Geschäftsführer kann durch einen Vorstandsbeschluss mit Sitz und beratender Stimme in den Vorstand kooptiert werden.
- (7) Der Verband hat den von der Tiroler Jungbauernschaft–Landjugend namhaft gemachten Vertreter zu allen Sitzungen und Versammlungen fristgerecht schriftlich einzuladen. Diese Person nimmt an den vorgenannten Sitzungen und Versammlungen mit Sitz und Stimme teil. Die hierüber aufgenommenen Niederschriften und alle gedruckten Veröffentlichungen sind dem Vertreter der Tiroler Jungbauernschaft–Landjugend vorzulegen.
- (8) Der Verband hat den von der Landwirtschaftskammer Tirol namhaft gemachten Vertreter zu allen Sitzungen und Versammlungen fristgerecht schriftlich einzuladen. Diese Person nimmt an vorgenannten Sitzungen und Versammlungen mit beratender Stimme teil. Die hierüber aufgenommenen Niederschriften und alle gedruckten Veröffentlichungen sind dem Vertreter der Landwirtschaftskammer vorzulegen.

12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
(=Rechnungslegung)
- b) Vorbereitung der Vollversammlung

- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung
- d) Erstellung von Wahlvorschlägen für die Wahl in den Landesvorstand
- e) Vorbereitung der Anträge für die Vollversammlung.
- f) Obsorge für den Vollzug der von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse
- g) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens
- i) Bestellung des Geschäftsführers in Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer Tirol
- j) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

§ 13

Besondere Obliegenheit einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach außen. Er führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes. Die Protokollführung kann an eine dritte Person delegiert werden.
- (3) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereines verantwortlich. Die Finanzgebarung kann an die Geschäftsführung des Landesverbandes delegiert werden.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Finanzreferenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der

Zustimmung eines unbeteiligten Vorstandsmitglieds. Das Zeichnungsrecht kann vom Schriftführer und vom Finanzreferenten an die Geschäftsführung des Landesverbandes delegiert werden.

- (5) In Geldangelegenheiten kann der Vorstand dem Leiter des Referates Buchhaltung und Dienstleistungen in der Landwirtschaftskammer Tirol, neben dem Obmann, dem Finanzreferenten und dem Geschäftsführer, ein zusätzliches Zeichnungsrecht einräumen.
- (6) Für Geldangelegenheiten gilt in allen Fällen das vom Vereinsrecht verbindlich erforderliche 4-Augenprinzip.
- (7) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes sein Stellvertreter; der Schriftführer und der Finanzreferent vertreten sich gegenseitig.
- (8) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in den Abs. 1, 4, 5 und 7 genannten Personen erteilt werden.

§ 14

Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand, im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer Tirol, mit einfacher Stimmenmehrheit bestellt. Er kann durch den Vorstand mit Sitz und beratender Stimme in den Vorstand kooptiert werden und nimmt an der Vollversammlung teil.
- (2) Die Arbeit des Geschäftsführers hat stets im Einvernehmen mit dem Obmann zu erfolgen. Der Geschäftsführer ist postbevollmächtigt.
- (3) Der Geschäftsführer besorgt im Auftrag des Vorstandes bzw. im Rahmen seiner für ihn erlassenen Geschäftsordnung die laufenden Geschäfte einschließlich der Schriftführung und Kassagebarung unter Wahrung des 4-Augenprinzipes. Weitere wesentliche Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere:
 - a) die Erstattung des Geschäftsberichtes

- b) die Koordination und Durchführung der geplanten Marketingmaßnahmen
- c) die Planung und Durchführung von Beratungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für bäuerliche Vermieter
- d) die Abwicklung der administrativen Aufgaben

§ 15

Die Rechnungsprüfung

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Vollversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung.
- (4)

§ 16

Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil in-

nerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiteren 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17

Geschäftsordnung

Der Verein kann zur Abwicklung der Geschäfte eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, die von der Vollversammlung zu beschließen ist.

§ 18

Fachliche Aufsicht durch die Landwirtschaftskammer Tirol

Der „Landesverband Urlaub am Bauernhof in Tirol“ unterstellt sich der fachlichen Aufsicht der Landwirtschaftskammer Tirol und des Landes Tirol im Sinne des § 20 Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz, LGBl. Nr. 72/2006 idGF. Der Landwirtschaftskammer ist binnen 14 Tagen nach der Vollversammlung des Landesverbandes der laut Rechnungslegungspflicht erforderliche Rechnungsabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht) in geprüfter und genehmigter Form vorzulegen. Die Bestimmungen der §§ 21 und 22 Vereinsgesetz haben dabei Anwendung zu finden.

§ 19

Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlung und nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- (3) Die Auflösung des „Landesverbandes Urlaub am Bauernhof in Tirol“ hat im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer Tirol zu geschehen.